



Gefahrenabwehrverordnung

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 622), und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) vom 2. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737) und § 19 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft – Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG vom 25.05.2023 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 27.06.2024 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Hochheim am Main beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hochheim am Main

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Hochheim am Main.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:

alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie Weinberge, Baumlehrpfade,
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel,
- c) Denkmäler und Gedenkstätten,
- d) Friedhöfe,

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind:

Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Licht- und Leitungsmaste, öffentliche Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler und Schaltkästen, Wände und Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Brunnenanlagen, Teiche, Weiher, Wasserbecken, künstliche Seen, Bäume, Litfasssäulen, Plakatwände, Straßen- und Hinweisschilder, Wartehäuschen, Toilettenanlagen, Schallschutzwände, Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Bauwerken.

§ 2 Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist es untersagt,

1. in aggressiver Weise durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zu betteln oder organisiert zu betteln;
2. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten;
3. auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, Ballspielplätzen, in Spielparks sowie auf Schulhöfen alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
4. andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, wie z. B. zu spucken, zu lärmern, zu grölen oder Personen anzupöbeln oder zu provozieren; oder in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol zu lagern oder dauerhaft zu verweilen.

§ 3 Verunreinigung und Müllablagerung

(1) Die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für die Entsorgung von Hausmüll oder Gewerbemüll.

Es ist nicht erlaubt, Altglas oder Altkleidung neben oder auf den Wertstoffcontainern abzustellen. Es ist weiterhin unzulässig, sonstigen Abfall oder Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer zu stellen. Die Abfallsatzung bleibt davon unberührt.

(2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen, Teichen, Weihern, Wasserbecken oder Seen zu waschen, zu baden oder Tiere darin baden zu lassen, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt oder diese Handlungen ausdrücklich darin erlaubt sind.

(3) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung zu verunreinigen, insbesondere Substanzen oder Flüssigkeiten, ausgenommen Frisch- oder Trinkwasser, in öffentlichen Einrichtungen wie Brunnen, Teiche, Weiher, Wasserbecken oder Seen einzubringen.

Insbesondere dürfen Abfälle wie Schutt, Laub, Verpackungsmaterial, Lebensmittelreste, Papier, Dosen, Flaschen, Zigaretten, Kaugummis und ähnliche Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Entstandene Verunreinigungen sind, soweit tatsächlich möglich, von der verursachenden Person unverzüglich zu beseitigen. Die Abfallsatzung bleibt davon unberührt.

(4) Ebenso ist es verboten, herausgestellte Müllgefäße sowie zum Abholen bestimmten Sperrmüll und/oder Sammelgut zu verstreuen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Die Abfallsatzung bleibt davon unberührt.

(5) Die Satzung über die Straßenreinigung bleibt von diesen Verboten unberührt.

§ 4 Tiere

(1) Es ist verboten, Hunde oder andere Tiere auf öffentlichen Spielplätzen oder Spielflächen sowie auf öffentlich zugänglichen Schulhöfen mitzuführen.

(2) Es ist untersagt öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung durch Hundekot und/oder sonstige Exkremente von Haus- und Nutztieren zu verunreinigen. Halter bzw. Halterinnen von Tieren oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Entsprechende Utensilien (Beutel, Tücher, usw.) sollen mitgeführt werden. Die Satzung über die Straßenreinigung wird dadurch nicht berührt.

(3) Hunde, mit Ausnahme von Dienst-, Diabetiker-, Assistenz- und Blindenführhunden während des zweckentsprechenden Einsatzes, sind vom Halter bzw. von der Halterin und/oder der Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, in den folgenden Gebieten an der Leine zu führen:

a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen der Stadt Hochheim am Main;

b) in gärtnerisch gestalteten Anlagen oder Grünanlagen der Stadt Hochheim am Main, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Hiervon ausgenommen ist das Weihergelände außerhalb der Brut- und Setzzeit.

(4) Während der Brut- und Setzzeit (01. März – 30. September) besteht zusätzlich Leinenzwang in folgenden Gebieten:

a.) Landschafts- und Naturschutzgebiete

b.) Mainweg und Mainufer

c.) Wald

d.) Falkenberg

e.) Landwehrweg

f.) Weihergelände

g.) Weinberge

(5) Es ist untersagt in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ungenehmigt Tiere (insbesondere Vögel, Fische) zu füttern, zu jagen oder zu fangen.

(6) Es ist verboten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung Tauben oder Ratten zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen oder Ausstreuen von Futter- oder Lebensmitteln, die üblicherweise auch von Tauben oder Ratten aufgenommen werden.

§ 5 Schutz der öffentlichen Anlagen

(1) Es ist untersagt in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung

1. Pflanz- und Blumenbeete oder ähnliche Anlagen zu beschädigen, Zweige abzubrechen, Blumen zu pflücken oder die Anlagen unbefugt zu verändern;

2. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger zu fahren, abzustellen oder in sonstiger Weise zu benutzen;

3. gewerbliche Leistungen ungenehmigt anzubieten;

4. Flugblätter, Druckschriften und Handzettel ungenehmigt zu verteilen bzw. an Autos zu stecken. Die Satzung der Stadt Hochheim am Main zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit bleibt davon unberührt.

(2) In öffentlichen Anlagen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gegrillt oder offene Feuerstellen eingerichtet werden.

§ 6 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nach § 1 sind Autowäsche, Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen verboten. Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

(2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger oder Gegenständen dürfen außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Das gilt insbesondere für das Übernachten in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, mobilen oder ähnlichen transportablen Unterkünften.

Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

(3) Es ist verboten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

(4) In Grünanlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen/-mobilen oder sonstigen Anhängern verboten. Der Wurzelbereich von Bäumen, soweit erkennbar, darf weder befahren werden, noch darf dort gehalten oder geparkt werden. Die Baumschutzsatzung bleibt hiervon unberührt.

Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient.

§ 7 Plakate und Beschriftungen

(1) Es ist verboten auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und anderen Einrichtungen, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemitteln jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage

eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Das Anbringen von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art ist verboten:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 7,5 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- an Bäumen;
- an technischen Bauwerken (Hydranten, Verteilerschranke, Schaltkasten
- sowie an Buswartehallen.

Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen. Werbemittel sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

Die Werbemittel sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 bis 3 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat, Anschlag oder sonstigem Werbemittel aufgeführten Veranstalter.

(5) Die Satzung der Stadt Hochheim am Main zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Veranstaltungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen Veranstaltungen, Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Hochheim am Main oder deren Beauftragten nicht durchgeführt werden.

§ 9 Feuer

(1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung von mindestens zwei volljährigen Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

(2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 10 Brauchtumsfeuer

(1) Wer ein Brauchtumsfeuer entzünden will, hat dies als Verantwortlicher der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die zum Zweck der Brauchtumspflege im Rahmen einer öffentlichen, jedem zugänglichen Veranstaltung ausgerichtet werden. Der nach Absatz 1 Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Durchführung mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend sind.

(2) Es dürfen nur Brennholz, Baumstämme und Strauchschnitte benutzt werden, die trocken und unbehandelt sind.

§ 11 Verbrennen von Gartenabfällen

(1) Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Die pflanzlichen Abfälle sind durch das Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, zu beseitigen.

(3) Eine Verbrennung ist nur im Ausnahmefall, nach vorheriger Anzeige beim Ordnungsamt möglich. In der Anzeige ist darzulegen, warum die Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 nicht möglich sind.

(4) Die Abfallsatzung der Stadt Hochheim am Main bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Ausnahmen

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann von den Bestimmungen dieser Gefahrenabwehrverordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das öffentliche Interesse, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Nr. 1) entgegen § 2 Nr. 1 in aggressiver Weise nachdrücklich oder hartnäckig Personen zum Betteln anspricht oder organisiert bettelt;

Nr. 2) entgegen § 2 Nr. 2 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;

Nr. 3) entgegen § 2 Nr. 3 auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, Ballspielplätzen, Spielparks oder Schulhöfen alkoholische Getränke verzehrt oder diesen anderen zum Verzehr verlässt;

Nr. 4) entgegen § 2 Nr. 4 behindert oder belästigt oder in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln oder Alkohol lagert oder dauerhaft verweilt;

Nr. 5) entgegen § 3 Abs. 1 Abfallbehälter über den Gemeingebrauch nutzt;

Nr. 6) entgegen § 3 Abs. 1 Altglas, Altkleidung, sonstigen Abfall oder Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern abzustellen;

Nr. 7) entgegen § 3 Abs. 2 in den aufgezählten Gewässern wäscht oder badet, oder Tiere darin baden lässt;

Nr. 8) entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen, oder die aufgezählten Gewässer verunreinigt;

Nr. 9) entgegen § 4 Abs. 1 Hunde auf öffentlichen Spielplätzen oder Spielflächen, oder öffentlich zugänglichen Schulhöfen mitführt;

Nr. 10) entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt und diese Verunreinigung nicht sofort entfernt;

Nr. 11) entgegen § 4 Abs. 3 den Hund nicht an der Leine führt;

Nr. 12) entgegen § 4 Abs. 4 den Hund während der Brut- und Setzzeit nicht an der Leine führt;

Nr. 13) entgegen § 4 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ungenehmigt Tiere füttert, jagt oder fängt;

Nr. 14) entgegen § 4 Abs. 6 Tauben oder Ratten füttert oder beschriebene Futter- oder Lebensmittel auslegt oder ausstreut;

Nr. 15) entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Anlagen nutzt;

Nr. 16) entgegen § 5 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen grillt oder offene Feuerstellen einrichtet;

Nr. 17) entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen Auto-, Motor, Unterbodenwäschen, Reparaturen oder Ölwechsel durchführt;

Nr. 18) entgegen § 6 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, sonstige Anhänger oder Gegenstände außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze als Unterkunft oder zum Übernachten nutzt;

Nr. 19) entgegen § 6 Abs. 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnmobile oder Wohnwagen abstellt;

Nr. 20) entgegen § 6 Abs. 4 in Grünanlagen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen/- mobile oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt, oder abstellt;

Nr. 21) entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt;

Nr. 22) entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art anbringt, sofern dies ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht wurden;

Nr. 23) entgegen § 7 Abs. 3 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen anbringt;

Nr. 24) entgegen § 8 Veranstaltungen, Schausstellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne Erlaubnis durchführt;

Nr. 25) entgegen § 9 Abs. 1 Feuer im Freien außerhalb von Grillplätzen und Feuerstellen ohne die entsprechende Aufsicht entzündet oder vor dem restlosen Erlöschen der Glut die Feuerstelle verlässt;

Nr. 26) entgegen § 9 Abs. 2 Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers nutzt;

Nr. 27) entgegen § 10 Abs. 1 ein Brauchtumsfeuer nicht rechtzeitig anmeldet oder die Aufsichtspersonen fehlen;

Nr. 28) entgegen § 10 Abs. 2 beschriebenes Material benutzt;

Nr. 29.) entgegen § 11 Abs. 3 die Verbrennung nicht anzeigt oder keine Begründung angibt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € je Fall geahndet werden;

(3) Ferner können nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden:

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen sowie
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Hochheim am Main als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hochheim am Main, den 12.07.2024

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main

gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 12.07.2024

gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Veröffentlicht am: 19.07.2024